(Name und Anschrift des Antragsstellers)

(E-Mail und Telefonnr.)

, den

Ort und Datum

An den
I. Entwässerungsverband Emden
Sitz Pewsum
Jannes-Ohling-Straße 23
26736 Krummhörn

Antrag zur Erstellung eines Bootsanlegesteges

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage/n ich/wir die Gestattung zur Erstellung eines Bootsanlegesteges

am Gewässer _____ Nr. _____

in der Stadt/Gemeinde _____

am Grundstück/Straße _____

Flur _____ Flurstück_____Bootsnr._____

Eigentümer/in _____

Die Erstellung des Bootsanlegesteges erfolgt in Anlehnung an die System-Skizze Ihres Verbandes, Beginn und Fertigstellung teile ich dem Verband zu gegebener Zeit mit.
Bei Sanierung/Neubau einer Steganlage, ist die Einhaltung der System-Skizze zwingend erforderlich und führt bei nicht Einhaltung ggf. zu einem Rückbau, Abriss und Entzug der Gestattung! Dies gilt insbesondere für die Steganlagengröße.
Mir ist bekannt, dass **kein** Rechtsanspruch besteht.
Als Anlage zu diesem Antrag reiche ich Ihnen für die Zuordnung ein Luftbild/Flurkarte mit dem Standort + Foto ein. Zudem wird das Antragsformular (vom Landkreis Aurich oder der Stadt Emden) von mir bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde eingereicht. Erst nach Vorlage der Genehmigung wird der Gestattungsvertrag mit dem Verband geschlossen.

_____
Unterschrift Antragsteller

Anlagen
System-Skizze des Verbandes
Motorbootverordnung
Antragsformular an den Landkreis Aurich
Antragsformular an die Stadt Emden

Wird vom Verband ausgefüllt:

☐ geprüft / Techn. Sachb.

☐ geprüft / Verbandsing.

☐ zugestimmt

☐ nicht zugestimmt

System-Skizze für Bootsanleger - Stege
an Verbandsgewässer

des I. Entwässerungsverbandes
Emden Sitz Pewsum

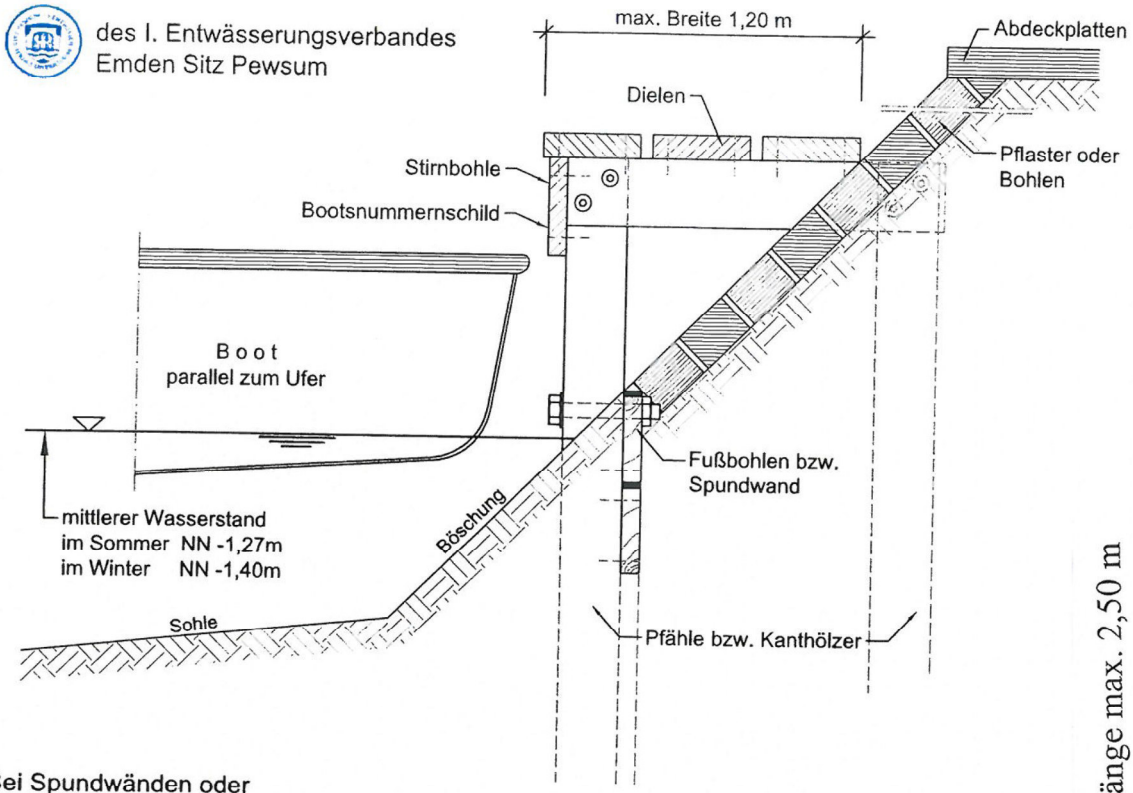

Bootsteglänge max. 2,50 m

Bei Spundwänden oder
sonstige Uferbefestigungen

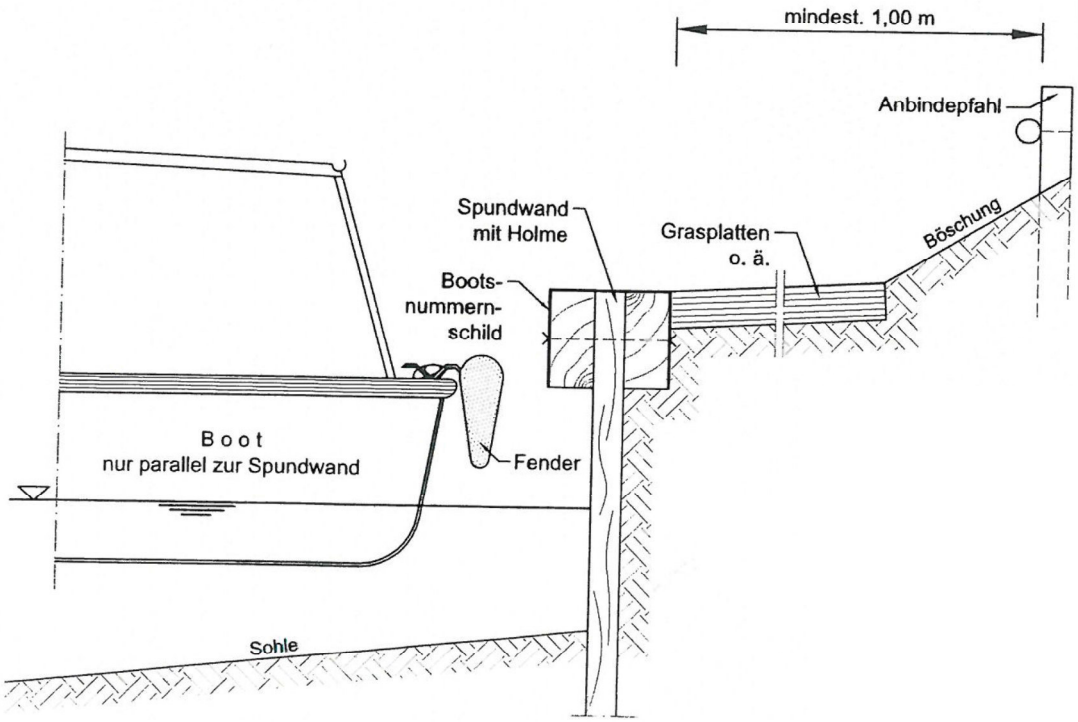

ERSTER
ENTWÄSSERUNGSVERBAND
EMDEN

PRO GEWÄSSER Wir kümmern uns

Sitz Pewsum | **Der Obersielrichter**

Jannes-Ohling-Straße 23
26736 Krummhörn
Telefon: (04923) 9115-0
Fax: (04923) 91 15 24

verwaltung@entwaesserungsverband-emden.de
www.entwaesserungsverband-emden.de

Sparkasse Aurich-Norden (BLZ 283 500 00)
Konto-Nr.: 40 000 30
IBAN: DE39 2835 0000 0004 0000 30
BIC: BRLADE21ANO

I. Entwässerungsverband Emden – 26736 Krummhörn

An die
Antragsteller
zur Errichtung oder Übernahme
einer Steganlage

Ansprechpartner	Telefon	Aktenzeichen	Datum	E-Mail
Ilka Arends	04923/911534		06.04.2016	arends@entwaesserungsverband-emden.de

Einheitliche Beschilderung Steganlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider haben wir im Laufe der Zeit festgestellt, dass einige Steganlagen an unseren Gewässern nicht ausreichend nach Vorgaben des Verbandes beschriftet oder gar nicht genehmigt und somit auch nicht identifizierbar sind.

Aus diesem Grund werden wir in diesem Jahr eine einheitliche Beschilderung einführen.

Das Schild für die Steganlagen wird zusammen mit dem Gestattungsvertrag ausgegeben. Dieses ist dann gut lesbar an der Steganlage anzubringen.
Die Kosten für diese Beschilderung liegt bei ca. 26,- € zzgl. Versand und wird dem Gestattungsvertragsinhaber gesondert in Rechnung gestellt.
Das Nutzungsentgelt von 80,- € ist jährlich zu zahlen.

Nicht ordnungsgemäß beschilderte und für uns somit nicht identifizierbare Stege werden ohne Hinweis entfernt.

Auch im Sinne der Gleichbehandlung bitten wir um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

_____
Obersielrichter Behrends

Verordnung
über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf den Gewässern des I. Entwässerungsverbandes Emden im Landkreis Aurich und der Stadt Emden sowie den Gewässern des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in der Stadt Emden

Zur Regelung des Gemeingebrauchs und zur Vermeidung von Uferabbrüchen an den vom I. Entwässerungsverband Emden im Landkreis Aurich und der Stadt Emden sowie des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in der Stadt Emden unterhaltenen Gewässern wird gemäß der §§ 117, 120 und 57 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457) sowie der §§ 1, 15 und 17 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung –SOG – in der Fassung vom 31.03.1978 (Nds. GVBl. S. 279) folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für sämtliche Gewässer des I. Entwässerungsverbandes Emden im Landkreis Aurich und der Stadt Emden – nach Maßgabe der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 15.01.1979 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems vom 02.02.1979, Seite 58) – sowie des Entwässerungsverbandes Oldersum/ Ostfriesland in der Stadt Emden – nach Maßgabe der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111 – Entwässerungsverband Oldersum – vom 07.02.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich vom 01.03.1973).

(2) Als Motorfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten auch Segelboote, die mit einem Hilfsmotor ausgestattet sind.

(3) Unberührt von dieser Verordnung bleibt die Verordnung vom 10.05.1972 zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Aurich 1972, S. 107 ff und die Verordnung vom 07.08.1974 für das Naturschutzgebiet „Südteil Großes Meer“ (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Aurich 1974, Seite 110 ff).

§ 2 Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.

(2) Für Mitglieder von Wasser- und Bootssportvereinen sowie des Bezirksfischereiverbandes wird die Zuständigkeit auf die Stadt Emden übertragen; für Nichtvereinsmitglieder wird die Zuständigkeit des Landkreises Aurich bestimmt.

§ 2 a Schiffsführer

(1) Jedes Fahrzeuge muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Der Fahrzeugführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamente, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Personen mit einer Blutalkohol-konzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkohol-konzentration führt, ist es verboten, den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

(2) Ein Fahrzeug mit einer Motornutzleistung ab 5 PS (3,68 KW) darf nur führen, wer im Besitz des Sportboot-führerscheins – Binnen – gemäß Sportbootführerscheinverordnung – Binnen – vom 22.03.1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung oder des Sportboot-führerscheins – See – gemäß Sportbootführerscheinverordnung – See – vom 20.12.1973 (BGBl. I S. 1988) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Vergleichbaren an-erkannten amtlichen Befähigungszeugnisses ist.

§ 3 Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Geschwindigkeit der auf den Gewässern verkehrenden Fahrzeuge darf nicht mehr als 5 km in der Stunde betragen.

§ 4 Kennzeichnung der Motorfahrzeuge

(1) Alle auf den Gewässern verkehrenden Motorfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen gemäß § 4 Abs. 2 versehen sein. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Wasserschutzpolizei, der Wasserwirtschaftsverwaltung und Rettungsfahrzeuge der anerkannten Rettungs-organisation.

(2) Die Zuteilung des Kennzeichens ist vom Bootseigner bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(3) Das Boot ist an beiden Seiten vorn gut sichtbar mit einem fest angebrachten oder aufgemalten Kennzeichen in folgender Ausführung zu versehen: Die Nummer der Zulassung ist mit einer mindestens 10 cm großen, schwarzen Zahl von mindestens 1 cm Schriftstärke innerhalb eines schwarz umrandeten, rot ausgefüllten, auf der Spitze stehenden Quadrats von 20 cm Seitenlänge kenntlich anzubringen.

§ 5 Ausweise

(1) Über die Zuteilung des Kennzeichens wird dem Bootseigner von der zuständigen Behörde ein Ausweis ausgestellt.

(2) Der Ausweis ist während der Fahrt an Bord mitzuführen.

(3) Wechselt der Bootseigner, so wird der Ausweis ungültig. Der neue Bootseigner hat unverzüglich einen neuen Ausweis zu beantragen.

(4) Der Ausweis und das Kennzeichen werden ungültig, wenn das Boot zerstört oder sonst unbrauchbar wird. Der Bootseigner hat der zuständigen Behörde hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

(5) Der mitzuführende Ausweis ist auf Verlangen der Polizei bzw. den für diesen Zweck Aufsicht führenden Personen vorzulegen.

§ 5 a EG-Klausel

Die Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen ab 16.06.1996 von Sportbooten im Sinne der Richtlinie 94/25 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 164/15) nur dann befahren werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. I S. 172) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2a, 3, 4, 5 oder 5 a dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Überleitungsbestimmung

(1) Die nach § 2 (3) der Verordnung des Regierungs-präsidenten in Aurich zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer in den Landkreisen Aurich und Norden und in der Stadt Emden vom 10.05.1972 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Aurich 1972, Seite 197 ff) erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten bis zu ihrem Ablauf fort und ersetzen die nach dieser Verordnung bestimmte Kennzeichnungs- und Ausweispflicht.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die in Abs. 1 bezeichneten Ausnahmegenehmigungen auch für den in § 1genannten Geltungsbereich.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 04.07.1966 erlassene Verordnung des Landkreises Norden über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf den Gewässern des I. Entwässerungsverbandes Emden (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Aurich 1966, S. 92 ff.) außer Kraft.

Oldenburg, den 09. Juni 1981
Bezirksregierung Weser-Ems
502 r – 22 231 – 15
Dr. Schweer
Regierungspräsident

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 17.10.1995
Bezirksregierung Weser-Ems
502 – 62 021 – 20
Im Auftrage
Struthoff

geändert durch VO vom 17.10.1995
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 43
vom 27.10.1995)

geändert durch 2. Änderung VO vom 24.01.1996
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 6 vom 09.02.1996, S. 209)